

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. März 1982

61. Stück

147. Verordnung: Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten an den Akademien und den Bundesanstalten für Leibeserziehung

148. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen

147. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Dezember 1981 über die Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten an den Akademien und den Bundesanstalten für Leibeserziehung

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 343/1981, über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst verordnet:

§ 1. Die nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen an den Pädagogischen Akademien sind in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1981 wie folgt einzureihen:

1. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

- a) Religionspädagogik,
- b) Erziehungswissenschaft,
- c) Unterrichtswissenschaft,
- d) Pädagogische Psychologie,
- e) Pädagogische Soziologie,
- f) Biologische Grundlagen der Erziehung; Schulhygiene,
- g) Schulrecht,
- h) Allgemeine Sonderpädagogik,
- i) Spezielle Sonderpädagogik,
- j) Sprachheilkunde,
- k) Alternative Pflichtveranstaltungen zu den Humanwissenschaften,
- l) Schwerpunkte aus den Humanwissenschaften,
- m) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Unterrichtsgegenstände in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind.

2. Fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie nicht unter Z 1 und 3 fallen; es sind dies insbesondere

- a) Allgemeine Volksschuldidaktik,
- b) Grundschuldidaktik,
- c) Sonderschuldidaktik,
- d) Musikerziehung,
- e) Bildnerische Erziehung,
- f) Werkerziehung,
- g) Leibeserziehung,
- h) Politische Bildung,
- i) Schulpraktische Ausbildung,
- j) Schul- und erziehungspraktischer Wahlpflichtbereich,
- k) Unterrichtstechnologie,
- l) Pädagogische Tatsachenforschung.

3. Praktische Unterrichtsveranstaltungen oder Fertigkeiten:

- a) Kurzschrift,
- b) Maschinschreiben,
- c) Chorgesang,
- d) Spielmusik,
- e) Leibesübungen sowie der Unterricht in einzelnen Sportarten,
- f) Instrumentalmusikerziehung,
- g) Aktuelle Fachgebiete, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen IV bis VI eingestuft sind.

§ 2. Die nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen an den Berufspädagogischen Akademien sind in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1981 wie folgt einzureihen:

1. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

- a) Religionspädagogik,
- b) Erziehungswissenschaft,
- c) Unterrichtswissenschaft,
- d) Erziehungs- und unterrichtswissenschaftliches Seminar,

- e) Pädagogische Psychologie,
- f) Psychologisches Seminar,
- g) Pädagogische Soziologie,
- h) Betriebssoziologie,
- i) Soziologisches Seminar,
- j) Biologische Grundlagen der Erziehung,
- l) Gesundheitslehre, Schul- und Arbeitshygiene,
- k) Schulrechtskunde,
- m) Politische Bildung in der Lehramtsausbildung für Berufsschulen,
- n) Betriebswirtschaftslehre in der Lehramtsausbildung für Berufsschulen,
- o) Werkstätten — Betriebslehre
- p) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind und es sich nicht um Unterrichtsgegenstände der Sprach- und Sprecherziehung handelt.

2. Fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie nicht unter Z 1 und 3 fallen; es sind dies insbesondere

- a) Didaktik,
- b) Unterrichtstechnologie,
- c) Schuladministration,
- d) Schulpraktische Übungen und spezielle Methodik,
- e) Lehrbesuche und Lehrübungen,
- f) Sprecherziehung und Sprachpflege,
- g) Volkswirtschaftslehre,
- h) Hauswirtschaftliche Betriebsorganisation,
- i) Entwurfzeichnen,
- j) Politische Bildung, sofern sie nicht unter Z 1 fällt,
- k) Betriebswirtschaftslehre, sofern sie nicht unter Z 1 fällt,
- l) Berufspädagogische Tatsachenforschung.

3. Praktische Unterrichtsveranstaltungen oder Fertigkeiten:

Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen IV bis VI eingestuft sind, es sind dies insbesondere

- a) Leibeserziehung, sofern es sich nicht um die Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung handelt,
- b) Küchenwirtschaft,
- c) Haushaltstechnik,
- d) Gewerbliche Fertigungspraxis,
- e) Bekleidungsstechnische Fertigungspraxis,
- f) Kunsthandwerkliche Übungen,
- g) Stenotypie und Phonotypie, sofern es sich nicht um die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie handelt.

§ 3. Die nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen an den Akademien für Sozialarbeit sind in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen

gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1981 wie folgt einzureihen:

1. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

- a) Psychologie,
- b) Sozialmedizin,
- c) Rechtskunde,
- d) Theoretische Grundlagen der Sozialarbeit,
- e) Anwendungsbereiche der Sozialarbeit.

2. Fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie nicht unter Z 1 fallen, fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen:

Alle Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie nicht unter Z 1 und 3 fallen.

3. Praktische Unterrichtsveranstaltungen oder Fertigkeiten:

- a) Phonotypie,
- b) Kreativitätstraining.

§ 4. Die nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen an den Bundesanstalten für Leibeserziehung sind in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1981 wie folgt einzureihen:

1. Fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.

2. Praktische Unterrichtsveranstaltungen oder Fertigkeiten:

Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen IV und V eingestuft sind.

§ 5. Die nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sind in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1981 wie folgt einzureihen:

1. Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

Humanwissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Unterrichtsveranstaltungen (Unterrichtsveranstaltungen, die dem Lehrplan oder Teilbereichen des Lehrplanes von unter § 1 Z 1 und § 2 Z 1 genannten Unterrichtsgegenständen entsprechen).

2. Fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie nicht unter Z 1 fallen, fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie nicht unter Z 1 und 3 fallen, sowie Unterrichtsveranstaltungen

tungen der Didaktik (ausgenommen Fachdidaktik) und Schulpraxis.

3. Praktische Unterrichtsveranstaltungen oder Fertigkeiten:

Unterrichtsveranstaltungen, in denen der Lehrbeauftragte eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt, insbesondere Übungen im musischen, künstlerischen, technischen und sportlichen Bereich sowie in Bereichen des Lehrplanes von unter § 1 Z 3 und § 2 Z 3 genannten Unterrichtsgegenständen.

§ 6. Unterrichtsveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten, deren Inhalte sich aus mehreren Bereichen von im § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 343/1981 aufgezählten Bereichen zusammensetzt, sind in einzelne Unterrichtsstunden auf die vorgenannten Bereiche aufzuteilen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 2. September 1981 in Kraft.

Sinowatz

148. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 8. März 1982, mit der die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 368,

über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An allgemeinbildenden Pflichtschulen können in folgenden Pflichtgegenständen Befreiungen gewährt werden:

Musikerziehung
Bildnerische Erziehung
Schreiben
Werkerziehung
Werkerziehung für Knaben
Werkerziehung für Mädchen
Hauswirtschaft
Leibesübungen
Geometrisches Zeichnen
Kurzschrift
Technisches Zeichnen
Hauswirtschaft und Kinderpflege.“

2. Im § 4 haben an die Stelle des Abs. 2 folgende Absätze zu treten:

„(2) In den Pflichtgegenständen der Stenotypie, Phonotypie und Bürotechnik kann eine Befreiung für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden; dies gilt nicht für Stenotypie und Textverarbeitung bzw. Stenotypie an der Handelsschule und Handelsakademie, an den Fachschulen und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, an der Tourismusschule, an der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Sonderformen dieser Schulen.

(3) Im Pflichtgegenstand Leibesübungen kann eine Befreiung für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden.“

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.